

noch eine Anwartschaft auf den Archidiakonat von Flandern in der Diözese Terouane verzeichnet.

Fünftens weise ich darauf hin, dass Richardus, wie alle anderen kurialen Beamten, je nach Inhalt des Schriftstückes, in dem sie vorkommen, bald mit diesem, bald mit jenem Titel genannt wird.

Dass Richardus clericus camerae apostolicae gewesen sei, halte ich sechstens für durchaus unwahrscheinlich, da in dem bis jetzt über ihn vorliegenden Urkundenmaterial auch nicht der leiseste Hinweis darauf gefunden werden kann.

Da wir in der Berichterstattung über Richardus zur Zeit eine Lücke von fast 21 Jahren finden, so könnte man vermuten, dass sein Kammerklerikat in diese Zeit fallen könnte. Demgegenüber betone ich aber, dass ihm am 29. April 1289 noch genau dieselben Titel gegeben werden, wie am 12. Juni 1264, nämlich 'subdiaconus et notarius noster'. Von der Möglichkeit des Zurücktretens von einer Kammerstellung zu einer früher innegehabten Kanzleistellung will ich hier nicht sprechen; wahrscheinlich ist das nicht. Allem Anscheine nach ist Richardus de Pofis nie in wichtigen Sendungen von der Kurie verwendet worden; ebenso scheint man ihm keine besonderen Angelegenheiten zur Erledigung überwiesen zu haben.

In den letzten Jahren habe ich gelegentlich beobachtet, dass Gelehrte, die Personalfragen lösen wollten, es mit der Durchsicht der Potthastschen Regesten und der Registres de l'Ecole française de Rome sehr leicht genommen haben und in Folge dessen auch zu keinen befriedigenden Ergebnissen gekommen sind. Der vorliegende Fall ist wiederum ein Beispiel dafür. Unter geringem Zeitaufwand habe ich die Angaben Batzers erheblich erweitern können, da die meisten der Dinge sozusagen am Wege lagen. Wer sich die Mühe nehmen will, die Lücke zwischen 1264 und 1289 auszufüllen, wird gewiss noch mancherlei interessante Angaben finden.

*

*

*

Die am Schlusse der Summa stehende Verordnung, für einen glücklichen Ausgang des Conclaves in Viterbo Prozessionen zu veranstalten, für die Zeitbestimmung der Ausarbeitung der Summa zu verwenden, ist natürlich ganz angezeigt. Die in Frage kommende, bei Batzer verderbt überlieferte Stelle lautet richtig: 'Procedit igitur ex